

Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Bötzingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am **16. Dezember 2025** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bötzingen und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Freibades und deren Einrichtungen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Freibades bzw. deren Einrichtungen. Sie ist vor Eintritt in das Freibad bzw. vor Benutzung der Einrichtungen zu entrichten.

§ 4 Eintrittskarten

(1) Einzeleintrittskarten haben nur am Tag des Erwerbs Gültigkeit und berechtigen zum einmaligen Eintritt.

Duzendkarten sind nach dem Erwerb auch in der darauffolgenden Badesaison gültig.

Saisonkarten und Familienkarten sind bei jedem Eintritt an der Kasse vorzuzeigen und sind nur während der Badesaison, in der sie ausgestellt werden, gültig. Sie sind nicht übertragbar.

(2) Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für ermäßigte Gebühren ist die Berechtigung vom Benutzer nachzuweisen.

(3) Für Eintrittskarten, die verloren gegangen sind oder nicht voll ausgenutzt werden, werden Gebühren nicht gemindert oder erstattet. Auch dann nicht, wenn das Bad aus technischen, personellen, gesundheitlichen oder witterungsbedingten Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen werden muss. Bei Überfüllung des Freibads besteht ebenfalls kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der jeweiligen Gebühren.

- (4) Bei Festlegung der Gebühr ist das am Tag des Erwerbs der Eintrittskarte erreichte Lebensalter maßgebend. Auf Verlangen sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- (5) Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten Ehepaare mit und ohne Kindern und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit und ohne Kindern leben, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

§ 5 Vorverkauf

Saisonkarten können im Vorverkauf erworben werden. Die Vorverkaufspreise stehen ausschließlich Einwohnern der Gemeinde Bötzingen zur Verfügung, welche zum Zeitpunkt des Vorverkaufs hier mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

§ 6 Höhe der Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Freibades nachfolgende Gebühren:

1. Tageskarten

1.1	Kinder/Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren	4,00 €
1.2	Personen ab 18 Jahren	6,00 €
1.3	Personen in Berufsausbildung, Schüler, Studenten, ab 63 Jahren, Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte ab 50% GdB	4,50 €
1.4	Gruppenkarte Zwei Erwachsene, drei Kinder	16,00 €
1.5	Berufstätige Personen ab 17.00 Uhr (außer Samstag, Sonntag und Feiertag)	4,50 €

2. Dutzendkarten

2.1	Kinder/Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren	45,00 €
2.2	Personen ab 18 Jahren	65,00 €
2.3	Personen in Berufsausbildung, Schüler, Studenten, ab 63 Jahren, Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte ab 50% GdB	50,00 €

3. Saisonkarten

3.1	Kinder/Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren	
	a) von Familien bis 2 Kinder im Vorverkauf im Rathaus	75,00 € 53,00 €
	b) von Familien ab 3 Kinder im Vorverkauf im Rathaus	65,00 € 43,00 €
3.2	Personen ab 18 Jahren im Vorverkauf im Rathaus	110,00 € 87,00 €
3.3	Personen in Berufsausbildung, Schüler, Studenten, ab 63 Jahren, Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte ab 50% GdB im Vorverkauf im Rathaus	90,00 € 68,00 €

4. Familien-Saisonkarten

4.1	Familien mit Kindern unter 18 Jahren im eigenen Haushalt im Vorverkauf im Rathaus	180,00 € 150,00 €
4.2	Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren im eigenen Haushalt im Vorverkauf im Rathaus	140,00 € 110,00 €

5. Sonstiges

5.1	Schließfachgebühren pro Saison	10,00 €
5.2	Schwerbehinderte mit 100 % GdB erhalten freien Eintritt	0,00 €

§ 7**Umsatzsteuer**

Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer ist in den jeweiligen Gebühren enthalten.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Bötzingen vom 28.02.2023, mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 16.12.2025

Schneckenburger
Bürgermeister